



Reitverein und Ponygruppe Dollbergen e.V.

Satzung des Vereins

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Reitverein und Ponygruppe Dollbergen e. V. und ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung mit dem Sitz in Uetze, Ortsteil Dollbergen.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Burgdorf eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und dessen Gliederungen, sowie im Pferdesportverband Hannover e.V. und dessen Gliederungen organisiert.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Die Förderung des Pferdesports.
2. Die Förderung der Jugend im Pferdesport und der freien Jugendpflege
3. Die Ausbildung von Pferdesportlern.
4. Die Beachtung des Tierschutzes im Pferdesport.
5. Die Interessenvertretung des Vereins und des Pferdesports im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit

§3 Gemeinnützigkeit

1. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 Mitgliedschaft

1. Auf Antrag, über den der Vorstand Beschluss fasst, kann jede natürliche und juristische Person Mitglied des Vereins werden.
2. Die Bewerber haben einen schriftlichen Antrag einzureichen, in dem sie sich durch Unterschrift zur Beachtung dieser Satzung bekennen.
3. Die Mitgliedschaft kann wahlweise aktiv oder passiv (fördernd) ausgeübt werden.
4. Bei Personen unter 18 Jahre sind die schriftliche Zustimmung und eine fördernde Mitgliedschaft eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
5. Alle Mitglieder sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt.
6. Mitglieder des Vereins oder Dritte, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Beschlussfassung hierüber ist der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, vorbehalten. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und beitragsfrei.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung wird nur wirksam, wenn sie fristgerecht (bis 30. September) schriftlich an den Vorstand gerichtet wird.
2. Die Mitgliedschaft kann in folgenden Fällen durch Ausschluss beendet werden:
 - a) Wer mit Zahlung der Beiträge und Gebühren im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung nach 6 Wochen nicht zahlt.
 - b) Wer gröblich gegen die Zwecke und Aufgaben des Vereins verstößt.
 - c) Wer gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet, sich tierschutzwidrig verhält oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
3. Durch den Tod.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der geltenden Ordnungen zu benutzen.
 - c) an allen Veranstaltungen teilzunehmen, sofern sie die vorausgesetzten Anforderungen erfüllen.
 - d) Anträge an den Vorstand zu stellen und durch Ausübung des Stimmrechts an Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen mitzuwirken.
 - e) eine außerordentliche Mitgliederversammlung beim Vorstand zu beantragen, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung sowie Beschlüsse und Ordnungen des Vereins zu befolgen.
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
 - c) Beiträge und Gebühren, gemäß Beitrags- und Gebührenordnung, pünktlich zu entrichten,
 - d) den Verein bei der Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben zu unterstützen,
 - e) alle Änderungen, von persönlichen Angaben und entgegengenommenen Leistungen unverzüglich und schriftlich dem Vorstand zumelden

§7 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten. Insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und unterzubringen,
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c) die Grundsätze der Pferdeausbildung zu wahren,
2. Die Mitglieder unterwerfen sich den jeweils geltenden Ordnungen (z.B. LPO und WPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen

die dort aufgeführten Verhaltensregeln können mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§9 Mitgliederversammlungen

1. In den ersten drei Monaten eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge, die die Änderung der Satzung und die Vereinsauflösung betreffen, müssen so rechtzeitig eingehen, dass sie in der Einladung als Tagesordnungspunkt bekannt gegeben werden können. Ansonsten sind sie auf die nächste Mitgliederversammlung zu vertagen.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag geheim.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Änderung der Satzung können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Abstimmung zur Auflösung des Vereins ist in § 14.2 geregelt.
9. Bei Wahlen ist Gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
11. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Wahl des Vorstands
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern
3. Die Wahl der Fachbeauftragten
4. Die Genehmigung des Jahresabschlusses
5. Die Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren
7. Beschlussfassung über Anträge, die sich aus dieser Satzung ergeben

8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§11 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die 2. Vorsitzende
 - der/die 1. Schatzmeister/in
 - der/die 2. Schatzmeister/in
 - der/die Schriftführer/in
 - der/die Jugendbeauftragte
 - der/die Sportbeauftragte
 - der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
 - bis zu weiteren 5 Beauftragte für Fachaufgaben
3. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und die beiden Schatzmeister.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands im Sinne § 26 BGB während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Fachbeauftragte können bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch vom Vorstand eingesetzt werden.
6. Der Jugendwart wird, in einer eigens hierfür einberufenen Jugendversammlung, von der Jugend gewählt.

§12 Aufgaben des Vorstands

1. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
2. Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist. Die Aufgaben des Vorstands und der Fachbeauftragten ergeben sich im Einzelnen aus dem Aufgabenverteilungsplan, der vom Vorstand aufgestellt wird.
3. Die Führung der laufenden Geschäfte.
4. Vorstandssitzungen nach Bedarf oder wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstands dies verlangt, vom 1. Vorsitzenden schriftlich einzuberufen durchzuführen, Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§13 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Mitglieder des Vorstandes ihre Ämter entgeltlich auf der

Grundlage eines Dienstvertrages ausüben. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Aufträge über Dienstleistungen für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die vom Vorstand beauftragte Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§14 Auflösung

1. Das Vereinsvermögen gehört dem Verein als solches, nicht den einzelnen Mitgliedern.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung, in geheimer Abstimmung mit einer 2/3 Mehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder, beschlossen werden. Sollte keine Abstimmung möglich sein, so ist 14 Tage später eine neue Sitzung einzuberufen, wo 2/3 der anwesenden Mitglieder darüber entscheiden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Uetze, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. (§ 61 AO).

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. März 2010 beschlossen.